

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und den Künstlergarderoben sowie im Produktionsbüro aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Der Zutritt zum Produktionsbüro ist nur den Angestellten der Glocke Veranstaltungs-GmbH und den eingewiesenen Fachkräften gastierender Veranstalter gestattet.
3. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf den als Bühnenfläche ausgewiesenen Szenenflächen und in den Bühnenlagerbereichen grundsätzlich untersagt. Ausnahmeregelungen, die veranstaltungstechnischen Hintergrund haben, sind über die technische Leitung der Glocke Veranstaltungs-GmbH feuerpolizeilich abzuklären und bedürfen der vorherigen Beantragung.
4. Die Zugänge zur bühnengenutzten Szenenfläche, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Feuerlösch- und Feueralarmanlagen sind freizuhalten. Nach den Veranstaltungen sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
5. Die zum Inventar der Glocke Veranstaltungs-GmbH gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw., dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Tonanlage, Bühnenpodium, Prospektzüge usw.) geschieht ausschließlich durch das technische Personal der Glocke Veranstaltungs-GmbH oder eingewiesenes Fachpersonal.
6. Auf- und Abbau von Dekorationen sowie Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines technischen Angestellten der Glocke Veranstaltungs-GmbH durchgeführt werden.
7. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht werden.
8. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege und Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
9. Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
10. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen und mit Sicherheitsseilen zu sichern.
11. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch seitliche Abstützung gesichert werden.
12. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen nicht verwendet werden.
13. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
14. Für zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
15. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
16. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
17. Die Versammlungsstättenverordnung muss eingehalten werden.

18. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht. Den Anweisungen des Personals der Glocke Veranstaltungs-GmbH, der Polizei und der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf trägt die von der Geschäftsführung jeweils benannte technische Fachkraft. Diese ist gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsberechtigt.

Stand: April 2005
